

Philosophische Bibliothek

G. W. F. Hegel  
Grundlinien der  
Philosophie des Rechts

Meiner



GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Grundlinien  
der Philosophie  
des Rechts

Auf der Grundlage der Edition  
des Textes in den  
Gesammelten Werken Band 14

herausgegeben von  
KLAUS GROTSCH

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

## PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 700

Diese Neuausgabe bietet den Text nach Maßgabe der kritischen  
Edition *G.W.F. Hegel, Gesammelte Werke*, Band 14, hrsg.  
von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann,  
Hamburg 2009.

Textredaktion der Studienausgabe:  
Marcel Simon-Gadhof

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.  
ISBN 978-3-7873-2972-4  
ISBN eBook: 978-3-7873-2974-8

*www.meiner.de*

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2017. Alle Rechte vorbehalten.  
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck und Bindung: C.H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

Zu dieser Ausgabe. Von Klaus Grotsch . . . . . IX

Georg Wilhelm Friedrich Hegel  
Grundlinien der Philosophie  
des Rechts

Vorrede . . . . .	7
Inhaltsverzeichnis . . . . .	23
Einleitung. Begriff der Philosophie des Rechts, des Willens, der Freiheit und des Rechts. § 1–32 . . . . .	27
Einteilung. § 33 . . . . .	58
ERSTER TEIL	
DAS ABSTRAKTE RECHT	
§ 34–104	61
Erster Abschnitt. Das Eigentum. § 41–71 . . . . .	66
A. Besitznahme. § 54–58 . . . . .	75
B. Gebrauch der Sache. § 59–64 . . . . .	79
C. Entäußerung des Eigentums. § 65–70 . . . . .	84
Übergang vom Eigentum zum Vertrag. § 71 . .	91
Zweiter Abschnitt. Der Vertrag. § 72–81 . . . . .	92
Dritter Abschnitt. Das Unrecht. § 82–104 . . . . .	101
A. Unbefangenes Unrecht. § 84–86 . . . . .	102
B. Betrug. § 87–89 . . . . .	103

C. Zwang und Verbrechen. § 90–103 .....	104
Übergang vom Recht zur Moralität. § 104 . . .	114
<b>ZWEITER TEIL</b>	
DIE MORALITÄT	
§ 105–141	117
Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld.	
§ 115–118 .....	123
Zweiter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl.	
§ 119–128. ....	126
Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen.	
§ 129–141 .....	134
Moralische Formen des Bösen. Heuchelei,	
Probabilismus, gute Absicht, Überzeugung, Ironie	
Anm. zu § 140. Übergang der Moralität zur	
Sittlichkeit. § 141	
<b>DRITTER TEIL</b>	
DIE SITTLICHKEIT	
§ 142–360	161
Erster Abschnitt. Die Familie. § 158–181 .....	170
A. Die Ehe. § 161–169 .....	171
B. Das Vermögen der Familie. § 170–172 .....	178
C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung	
der Familie. § 173–180 .....	180
Übergang der Familie in die bürgerliche	
Gesellschaft. § 181 .....	187

Zweiter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft.	
§ 182–256 . . . . .	188
A. Das System der Bedürfnisse. § 189–208 . . . . .	194
a) Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung.	
§ 190–195 . . . . .	195
b) Die Art der Arbeit. § 196–198 . . . . .	197
c) Das Vermögen. § 199–208 . . . . .	199
B. Die Rechtspflege. § 209–229 . . . . .	206
a) Das Recht als Gesetz. § 211–214 . . . . .	207
b) Das Dasein des Gesetzes. § 215–218 . . . . .	212
c) Das Gericht. § 219–229 . . . . .	215
C. Die Polizei und Korporation. § 230–256 . . . . .	223
a) Die Polizei. § 231–249 . . . . .	223
b) Die Korporation. § 250–256 . . . . .	232
Dritter Abschnitt. Der Staat. § 257–360 . . . . .	237
A. Das innere Staatsrecht. § 260–329 . . . . .	245
I. Innere Verfassung für sich. § 272–320 . . . . .	265
a) Die fürstliche Gewalt. § 275–286 . . . . .	272
b) Die Regierungsgewalt. § 287–297 . . . . .	286
c) Die gesetzgebende Gewalt. § 298–320 . . . . .	293
II. Die Souveränität gegen Außen. § 321–329 . . . . .	315
B. Das äußere Staatsrecht. § 330–340 . . . . .	322
C. Die Weltgeschichte. § 341–360 . . . . .	328
1) Das Orientalische Reich . . . . .	334
2) Das Griechische Reich . . . . .	335
3) Das Römische Reich . . . . .	336
4) Das Germanische Reich . . . . .	336
Anmerkungen . . . . .	339
Personenverzeichnis . . . . .	429

## ZU DIESER AUSGABE

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* – eigentlich nach dem Haupttitel: *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* – ist zunächst als Kompendium »Zum Gebrauch für seine Vorlesungen« (als Hand-out für die Studierenden) verfaßt und publiziert worden und so auf das engste mit seiner Vorlesungstätigkeit verbunden. Bereits in Jena hatte Hegel in mehreren Semestern Vorlesungen über »ius naturae et civitatis« angekündigt<sup>1</sup> und als Nürnberger Gymnasialprofessor war er durch den Lehrplan darauf verpflichtet gewesen, Kurse über »Rechts- Pflichten und Religions-Lehre« zu halten<sup>2</sup>. In Heidelberg begann er dann im Wintersemester 1817/18 mit der in Berlin (1818/19, 1819/20, 1821/22, 1822/23 und 1824/25) fortgesetzten engen Folge von Vorlesungen zur Rechtphilosophie, an die sich 1830/31 ein wegen »Unpäßlichkeit«<sup>3</sup> abgesagtes und 1831/32

<sup>1</sup> Siehe Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Vier Bände. Felix Meiner Verlag Hamburg 1977. · Briefe von und an Hegel. Band IV, Teil 1. Dokumente und Materialien zur Biographie. Herausgegeben von Friedhelm Nicolin. Felix Meiner Verlag Hamburg 1977. (Philosophische Bibliothek Band 238a Dritte, völlig neubearbeitete Auflage 1977) 80f, 83f.

<sup>2</sup> Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 10 in zwei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Nürnberger Gymnasialkurse und Gymnasialreden (1808–1816) herausgegeben von Klaus Grottsch. Band 10,1 Gymnasialkurse und Gymnasialreden. · Band 10,2 Beilagen und Anhang. Felix Meiner Verlag Hamburg 2006. Bd 10,1. 369–420; Bd 10,2. 982–984. (die Bände der Gesammelten Werke sind im folgenden abgekürzt: GW)

<sup>3</sup> Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Sämtliche Werke. Neue kritische Ausgabe. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Band XI. Berliner Schriften. Verlag von Felix Meiner in Hamburg 1956. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Berliner Schriften 1818–1831. Herausgegeben von Johan-

ein durch Hegels frühen Tod nach wenigen Stunden abgebrochenes Kolleg anschließen sollten.<sup>4</sup> In seinen beiden ersten Kursen hatte er seinen Studenten die Paragraphen noch diktiert und an das Diktat jeweils erläuternde Ausführungen angeschlossen, vom Winter 1819/20 an trug er ohne zu diktieren vor, in diesem ersten Semester wohl nach Manuskriptvorlagen, die ihm während dieser Zeit zugleich als Material für die Ausarbeitung seines Handbuchs dienten, das gegen Ende des Jahres 1820 erschien und das er im folgenden Wintersemester erstmals seiner Vorlesung zugrunde legen konnte. Wirkung und Verbreitung erlangten die *Grundlinien* aber nicht allein durch Hegels eigene Vorlesungen (für die Rechtsphilosophievorlesung hatten sich in Berlin jeweils 62, 53, 56, 20, 57 Hörer eingeschrieben)<sup>5</sup>,

nes Hoffmeister. Verlag von Felix Meiner in Hamburg 1956. (Der Philosophischen Bibliothek Band 240) 749.

4 Für die kritische Edition der *Nachschriften aller Kollegien* siehe jetzt Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in drei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Dirk Felgenhauer. Band 26,1 *Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20*. Felix Meiner Verlag Hamburg 2013. – Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in vier Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotsch. Band 26,2 *Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1821/22 und 1822/23*. Felix Meiner Verlag Hamburg 2015. – Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in vier Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotsch. Band 26,3 *Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1824/25 und 1831*. Felix Meiner Verlag Hamburg 2015. (Der abschließende Anhangsband 26,4 wird 2017 erscheinen.)

5 Siehe ebenda 743–746.

sondern auch dadurch, daß Leopold von Henning seit dem Sommer 1823 und weiterhin 1824, 1825, 1825/26, 1827, 1828 und 1830 Rechtsphilosophie nach den *Grundlinien* las, ebenso Karl Ludwig Michelet 1826/27, 1829, 1830, 1831, der auch 1830/31 Hegels ausgefallenes Kolleg übernahm. In enger Anlehnung an Hegel trug Eduard Gans an der juristischen Fakultät 1827/28, 1828/29, 1829/30 und 1831/32 über »Ius naturae seu philosophiam iuris una cum historia iuris universalis« vor;<sup>6</sup> 1833 gab er die *Grundlinien* im Rahmen der ersten Werke-Ausgabe Hegels in erweiterter Form neu heraus<sup>7</sup>.

Mit der Publikation seiner *Grundlinien* zielte Hegel jedoch keineswegs nur auf Resonanz im Studienbetrieb und im akademischen Bereich. Seit frühestem hatte er sich mit staatsrechtlichen, rechtspolitischen, kirchenstaatsrechtlichen, politökonomischen und natürlich rechtsphilosophischen Themen und Problemen beschäftigt und publizistisch Stellung bezogen, auch zu tagespolitischen Fragen, wie im Falle des württembergischen

<sup>6</sup> Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in drei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Verfasser des Anhangs Klaus Grotsch. Band 14,3 Anhang. Felix Meiner Verlag Hamburg 2011. 858–860.

<sup>7</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Herausgegeben von Dr. Eduard Gans. Mit Königl. Würtembergischem, Großherzogl. Hessischem und der freien Stadt Frankfurt Privilegium gegen den Nachdruck und Nachdrucks-Verkauf. Berlin 1833. [*linkes Titelblatt; rechtes Titelblatt:*] Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Werke. Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten: D. Ph. Marheineke, D. J. Schulze, D. Ed. Gans, D. Lp. v. Henning, D. H. Hotho, D. K. Michelet, D. F. Förster. [*Motto:*] Τὰληθὲς ἀεὶ πλεῖστον ισχύει λόγου. Sophocles. Achter Band. Mit Königl. Würtembergischem, Großherzogl. Hessischem und der freien Stadt Frankfurt Privilegium gegen den Nachdruck und Nachdrucks-Verkauf. Berlin 1833.

Verfassungsstreits.<sup>8</sup> Beschäftigung mit Tagespolitik oder gar politischer Agitation gehört freilich nicht zum Programm von Hegels Rechtsphilosophie, das macht er in der ›Vorrede‹ genugsam deutlich. Ebenso bestimmt grenzt er seine Philosophie ab von Strömungen und Haltungen, die einerseits im lockeren Anschluß an Kants Erkenntniskritik eine Wahrheitsskepsis vertreten, andererseits eine Gefühlspolitik und Gesinnungsethik pflegen (mit welchen grundiert sich Feste feiern lassen, bei denen Bücher in effigie verbrannt werden oder ein politisch motivierter Mord mit Verständnis rechnen kann). Mit gleicher Schärfe polemisiert er sowohl gegen radikal-revolutionäre Vorstellungen, nach denen eine (Staats-)Theorie nur dann gelungen ist, wenn sie ihren Gegenstand so wie er ist dekonstruiert und in ganz neuer Form rekonstruiert hat, wie auch gegen reaktionär-restaurative paternalistisch-patriarchalisch ausgerichtete, noch einmal das Gottesgnadentum feiernde Theorien. Hegel reklamiert für seine Philosophie (und die Philosophie überhaupt) Wissenschaftlichkeit, und das bedeutet, wie im Falle der zeitgleich in einem bemerkenswerten Aufschwung befindlichen Naturwissenschaften, Beschäftigung mit der Wirklichkeit, nicht mit der Wirklichkeit der Natur, sondern mit der des Geistes, d. i. im Falle der Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie die Wirklichkeit des objektiven Geistes, unter welchen

<sup>8</sup> Siehe dazu ausführlich *GW* 14,3. 837–839; dem Verfassungsstreit gewidmet ist: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen. 1815. 1816. [Rez.] In: Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur. Zehnter Jahrgang, Zweyte Hälfte. July bis December. Heidelberg 1817. Nr 66. [1041]–1056; Nr 67. [1057]–1072; Nr 68. [1073]–1088; Nr 73. [1153]–1168; Nr 74. [1169]–1184; Nr 75. [1185]–1200; Nr 76. [1201]–1216; Nr 77. [127]–1232; Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 15. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Schriften und Entwürfe I (1817–1825). Herausgegeben von Friedrich Hogemann und Christoph Jamme. Felix Meiner Verlag Hamburg 1990. 30–125.

Begriff Hegel seit der *Enzyklopädie* von 1817<sup>9</sup> die Sphären von Recht, Moralität und Sittlichkeit als die Formen jener geistigen Welt zusammenfaßt, in der der subjektive Geist, und in diesem Zusammenhang genauer der Wille, objektiv, d.h. sich gegenständlich wird und ohne die Kultur, gesellschaftliches Leben überhaupt nicht zustande kämen, nicht zu denken wären. Die Gestalten des objektiven Geistes sind die Formen der Wirklichkeit des freien Willens, jede ist eine eigene »Bestimmung und Dasein der Freiheit« (55); das Dasein des freien Willens ist das Recht, jeder der Sphären kommt ihr spezielles Recht zu, zu jeder gehören besondere Rechtsverhältnisse, im Rahmen derer die Rechtsträger das Zusammenleben und -wirken regeln (müssen).

Die erste Gestalt ist die des abstrakten oder formellen Rechts, wo der Wille unmittelbar als Persönlichkeit ist und die Person »sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben« (66) muß in einer äußeren Sache, und dies ist das Eigentum. Mit dem Eigentum, genauer mit seiner Entäußerung ist die Rechtsform des Vertrags verbunden, aus dem in der Gemeinsamkeit der Willen die Allgemeinheit des Willens und des Rechts erwächst. Unrecht ist das Geltendmachen einer Rechtsauffassung gegenüber anderen Vertragsinterpretationen oder eines partikularen Rechts gegenüber allgemeinem geltenden Recht. Eingebettet in die Behandlung des Unrechts ist Hegels Auseinandersetzung mit gängigen, relative Strafzwecke vertretenden Straftheorien,

<sup>9</sup> Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundlehre. Zum Gebrauch seiner Vorlesungen von D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Heidelberg, in August Oßwald's Universitätsbuchhandlung. 1817. In kritischer Edition jetzt in Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 13. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundlehre. (1817) Unter Mitarbeit von Hans-Christian Lucas † und Udo Rameil herausgegeben von Wolfgang Bonsiepen und Klaus Grotsch. Felix Meiner Verlag Hamburg 2000.

denen er einen absoluten Strafzweck, die Wiederherstellung des verletzten Rechts, entgegenstellt.

Die zweite Gestalt ist die der Entwicklung des Rechts des subjektiven Willens, jene Sphäre also, in die das zweckbestimmte Handeln und die handlungsorientierte Selbstreflexion des Subjekts fallen, in der die Zwecke und Motive analysiert und bewertet und die Limitationen des subjektiven Willens nach innen und nach außen ausgelotet werden. Es ist im modernen Sinne eine Handlungstheorie, die Hegel hier unter dem Titel ›Moralität‹ entwirft. In diesem Zusammenhang befaßt er sich mit der handlungs- und rechtstheoretischen Problematik der Zurechnung, weiterhin dem Recht des Individuums, im Einklang mit sich selbst und am eigenen Wohl orientiert zu handeln, wie auch damit, dass in einem moralischen Argumentationszusammenhang eine Bestimmung des Pflichtbegriffs, als verbindlich für das aufs persönliche und allgemeine Gute und Wohl gerichtete Handeln, lediglich in abstrakter und formeller Weise, nicht mit Inhalt erfüllt, möglich ist. Demgegenüber fällt es durchaus in das Recht des subjektiven Selbstbewußtseins, aus Eigenem, Innerem wissen zu wollen, was Recht und Pflicht, das Gute und die Wahrheit sei, also nach subjektiver Gesinnung und der Stimme des Gewissens folgend zu handeln, doch wird dies mit dem objektiven Recht in Konflikt geraten, wenn es das, was allgemeinverbindlich gilt, mißachtet. Indem der subjektive innerliche Wille seine Besonderheit über das Allgemeine stellt und zum Prinzip seines Handelns macht, wird er böse. Beides, das Gute und das Böse, hat seinen Ursprung in der Subjektivität. In einer langen Anmerkung zum Paragraphen 140 beschreibt Hegel Formen entgrenzter Subjektivität, in denen der Unterschied von Gut und Böse verwischt oder das eine in das andere übergegangen ist.

In der dritten Gestalt entfaltet sich das gesellschaftliche und politische Zusammenlebens, in den Sphären von Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat, die sämtlich das ausmachen, was Hegel in Anlehnung an antike griechische Begrifflichkeit ( $\epsilon\thetaος$ ,  $\η\thetaος$ ) als Sittlichkeit bezeichnet: die Beziehungen, Verhältnisse, Strukturen, die für das Individuum in einer staat-

lich verfaßten Gemeinschaft immer schon vorgängig und bestim mend sind, wie ein natürlich Gegebenes. Das sind sie aber nicht, sie sind nicht von Natur, ihr Herkommen ist auch nicht ein Jenseits, ein Außen oder Oben, sondern sie sind hervorgegangen aus dem Willen, aus Freiheit: Die Sittlichkeit ist die Wirklichkeit der Idee der Freiheit. In seinen Darlegungen zu Ehe und Familie akzentuiert Hegel seine Ablehnung einer einseitig kontraktualistischen oder naturalistisch-naturrechtlichen Ansicht der Ehe, hebt aber zugleich die Notwendigkeit vermögens- und erbrechtlicher Regelungen für die materielle Absicherung der Familienmitglieder hervor, und wenn er sich auch für eine gesetzliche Regelung der Ehescheidung einsetzt, so bleibt sein Verständnis von den Rollen von Frau und Mann als Ehepartner und im sozialen und politischen Umfeld doch traditionellen und zeittypischen Vorstellungen verhaftet. Mit der Analyse und der Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft schafft Hegel äußerst wirkungsvolle theoretische und begriffliche Neuerungen, vor allem mit der begrifflichen Scheidung von Staat und Gesellschaft, wobei diese nach der Differenz von *Citoyen* und *Bourgeois* als »bürgerliche« benannt ist, die Sphäre des Privat- und Erwerbslebens, mitsamt der diese Lebenswelt regulierenden Rechtsordnung. Hegel betrachtet zunächst, was er »System der Bedürfnisse« (194) nennt und das denjenigen Bereich strukturiert, in dem das Individuum als Besonderheit, als »Mensch« (195) die Befriedigung seiner Bedürfnisse besorgt. Die Untersuchung dieses Systems ist angereichert und gekennzeichnet durch die Rezeption der Nationalökonomie. Ein zweites System der Selbstorganisation der bürgerlichen Gesellschaft ist die Rechtspflege, die sozioökonomischen Strukturen und Beziehungen sind die Sphäre, in der das Recht allgemein anerkannt, gewußt und gewollt wird und so objektive Wirklichkeit hat. Voraussetzung ist die Kodifikation des vorhandenen vernünftigen Rechts in einer sprachlich verständlichen Form, dessen Veröffentlichung und Anwendung in öffentlicher Rechtspflege, d. h. durch öffentlich tagende Gerichte, all dies zu Hegels Zeit nicht einmal selbstverständliche Forderungen. In den letzten Bereich

gesellschaftlicher Selbstorganisation gruppiert Hegel zum einen Elemente, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im weiteren Sinne dienen, aus den (nach heutigem Sprachgebrauch) Rechtsgebieten des Gewerberechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, zum Teil des öffentlichen Rechts, aber auch aus dem, was heutzutage der Sozialgesetzgebung zugehörte, denn er nimmt hier die von einer nicht regulierten Ökonomie verursachten sozialen Schäden durchaus scharf in den Blick; zum anderen konzipiert er mit den – nicht zum wenigsten auch zur Milderung sozialer Härten gedachten – ständischen Korporationen Interessengemeinschaften und -verbände, oder genauer: Institutionen, die der drohenden Fragmentierung der Gesellschaft in sozial bindungslose Individuen entgegenwirken sollen.

Die dritte Gestalt der Sittlichkeit ist der Staat, »die Wirklichkeit der sittlichen Idee« (237). Hegel entwickelt hier seine Theorie des modernen Staates, mit besonderem Blick auf die postrevolutionäre europäische Staatenentwicklung. Zweck des Staates ist es nicht, lediglich den Schutz von Partikularinteressen zu garantieren, denn da er objektiver Geist ist, »so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist«, und »der wahrhafte Inhalt und Zweck« ist vielmehr die »Vereinigung als solche«, die »Vernünftigkeit« des Staates »besteht, abstrakt betrachtet, überhaupt in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit« (238). Die Konstituierung eines Staates ist weder möglich auf der Grundlage abstrakter Prinzipien, das belegen die gescheiterten postrevolutionären französischen Verfassungen, noch lässt er sich als zufälliges Agglomerat, zusammengehalten durch ein patriarchalisch-paternalistisches Prinzip, wie nach der reaktionären Theorie von Hallers, konzipieren. Der Staat ist ein selbstreflexives System, ein »Organismus« (242), konstituiert in einer Verfassung und ihren konkreten Institutionen. Der Ausführung seiner Staatslehre sind zwei Betrachtungen vorgeschaltet, eine zum Begriff der politischen Gesinnung, des Patriotismus, den er aus der positiven Beziehung zu den Verfassungsinstitutionen herleitet, die andere, recht ausführli-

che, zum Verhältnis von Staat und Religion, das er nur dann für konfliktfrei annimmt, wenn diese sich in institutionalisierter Form, als Kirche, in den Staat integriert. Die Entfaltung von Hegels Staats- bzw. Verfassungstheorie orientiert sich am Prinzip der Gewaltenteilung, bei ihm die legislative, die exekutive und die fürstliche Gewalt, der die Staatsform, die konstitutionelle Monarchie, entspricht. Durch die Rechte der Geburt und der erblichen Thronfolge legitimiert, ist der Monarch in seiner Funktion lediglich formeller Entscheider, im Zusammenspiel mit der Regierungsgewalt, der von den Ministern und Staatsbeamten, die die in der Hierarchie emporgereichten Entscheidungsvorlagen liefern, repräsentierten und ausgeübten Exekutive. Zum Schutz gegen mögliche Mißbräuche und Übergriffe entwirft Hegel bildungs- und organisationsssoziologisch ausgerichtete Institute der Selbstkontrolle und Optimierung des Beamtenwesens. Da Hegel ein Verfassungsmodell, in dem die Gewalten sich einander vollkommen ausschließend gegenüberstehen, ablehnt, greifen bei ihm fürstliche und Regierungsgewalt auch in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt über. Deren Organ ist die repräsentative Ständeversammlung. Die Darstellung der Rekrutierungs- und Wirkungsweise dieser Verfassungsinstitution ist als zeitgeschichtliches Zeugnis zu lesen: die Verfassungsentwicklung in den europäischen Staaten war über irgendeine Form ständischer Repräsentanz noch nicht hinausgelangt, das Wahlrecht hing von einem Wahlzensus ab, politische Parteien gab es nicht. Als einzelner individueller steht jeder Staat in bestimmter Beziehung zu anderen Staaten, und Hegel, wohl in Reminiszenz vor allem an die Zeit zwischen 1792 und 1815, beleuchtet näher den kriegerischen Konflikt. Die zwischenstaatlichen Beziehungen regelt das Völkerrecht, doch da es über den Staaten keine Instanz gibt, die das Recht garantieren und durchsetzen könnte, ist im Konfliktfall der Krieg die einzige Umgangsform. Als besondere Individuen sind die einzelnen Staaten eingelassen in die Geschichte der Staaten und Völker. Deren Schicksale, Wirken und Zukunft ist Gegenstand eines geschichtsphilosophischen Überblicks über die Weltgeschichte, mit dem das Buch schließt.

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

GRUNDLINIEN  
DER PHILOSOPHIE  
DES RECHTS

## VORREDE

- \* Die unmittelbare Veranlassung zur Herausgabe dieses Grundrisses ist das Bedürfnis, meinen Zuhörern einen Leitfaden zu den Vorlesungen in die Hände zu geben, welche ich meinem
- \* Amte gemäß über die Philosophie des Rechts halte. Dieses Lehrbuch ist eine weitere, insbesondere mehr systematische Ausführung derselben Grundbegriffe, welche über diesen Teil der Philosophie in der von mir sonst für meine Vorlesungen bestimmten Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften-  
10 sachen (Heidelberg 1817) bereits enthalten sind.

Daß dieser Grundriß aber im Druck erscheinen sollte, hiemit auch vor das größere Publikum kommt, wurde die Veranlassung, die Anmerkungen, die zunächst in kurzer Erwähnung die verwandten oder abweichenden Vorstellungen, weitern Folgen und dergleichen andeuten sollten, was in den Vorlesungen seine gehörige Erläuterung erhalten würde, manchmal schon hier weiter auszuführen, um den abstrakteren Inhalt des Textes zuweilen zu verdeutlichen, und auf nahe liegende in dermaliger Zeit gang und gäbe Vorstellungen eine ausgedehntere Rück-  
15 sicht zu nehmen. So ist eine Anzahl weitläufigerer Anmerkungen entstanden, als der Zweck und Stil eines Kompendiums sonst mit sich bringt. Ein eigentliches Kompendium jedoch hat den für fertig angesehenen Umkreis einer Wissenschaft zum Gegenstande, und das ihm eigentümliche ist, vielleicht einen  
20 kleinen Zusatz hie und da ausgenommen, vornehmlich die Zusammenstellung und Ordnung der wesentlichen Momente eines Inhalts, der längst eben so zugegeben und bekannt ist, als jene Form ihre längst ausgemachten Regeln und Manieren hat. Von einem philosophischen Grundriß erwartet man diesen  
25 Zuschnitt schon etwa darum nicht, weil man sich vorstellt, das, was die Philosophie vor sich bringe, sei ein so übernächtiges  
30 Werk, als das Gewebe der Penelope, das jeden Tag von Vorne angefangen werde.

Allerdings weicht dieser Grundriß zunächst von einem gewöhnlichen Kompendium durch die Methode ab, die darin das Leitende ausmacht. Daß aber die philosophische Art des Fortschreitens von einer Materie zu einer andern und des wissenschaftlichen Beweisens, diese spekulative Erkenntnisweise 5 überhaupt, wesentlich sich von anderer Erkenntnisweise unterscheidet, wird hier vorausgesetzt. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Verschiedenheit kann es allein sein, was die Philosophie aus dem schmählichen Verfall, in welchen sie in unsren Zeiten versunken ist, herauszureißen vermögen wird. 10 Man hat wohl die Unzulänglichkeit der Formen und Regeln der vormaligen Logik, des Definierens, Einteilens und Schließens, welche die Regeln der Verstandeserkenntnis enthalten, für die spekulative Wissenschaft erkannt, oder mehr nur gefühlt als erkannt, und dann diese Regeln nur als Fesseln weggeworfen, 15 um aus dem Herzen, der Phantasie, der zufälligen Anschauung willkürlich zu sprechen; und da denn doch auch Reflexion und Gedanken-Verhältnisse eintreten müssen, verfährt man bewußtlos in der verachteten Methode des ganz gewöhnlichen Folgerns und Räsonnements. – Die Natur des spekulativen Wissens \* habe ich in meiner Wissenschaft der Logik, ausführlich entwickelt; in diesem Grundriß ist darum nur hie und da eine Erläuterung über Fortgang und Methode hinzugefügt worden. Bei der konkreten und in sich so mannigfaltigen Beschaffenheit des Gegenstandes ist es zwar vernachlässigt worden, in allen 25 und jeden Einzelheiten die logische Fortleitung nachzuweisen und herauszuheben; teils konnte dies, bei vorausgesetzter Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Methode für überflüssig gehalten werden, teils wird aber es von selbst auffallen, daß das Ganze wie die Ausbildung seiner Glieder auf dem logischen Geiste beruht. Von dieser Seite möchte ich auch vornehmlich, daß diese Abhandlung gefaßt und beurteilt würde. Denn das, um was es in derselben zu tun ist, ist die Wissenschaft, und in der Wissenschaft ist der Inhalt wesentlich an die Form gebunden. 30 35

Man kann zwar von denen, die es am gründlichsten zu nehmen scheinen, hören, die Form sei etwas Äußeres und für die

Sache Gleichgültiges, es komme nur auf diese an; man kann weiter das Geschäft des Schriftstellers, insbesondere des philosophischen darein setzen, Wahrheiten zu entdecken, Wahrheiten zu sagen, Wahrheiten und richtige Begriffe zu verbreiten.

- 5 Wenn man nun betrachtet, wie solches Geschäft wirklich betrieben zu werden pflegt, so sieht man einsteils denselben alten Kohl immer wieder aufkochen und nach allen Seiten hin ausgeben – ein Geschäft, das wohl auch sein Verdienst um die Bildung und Erweckung der Gemüter haben wird, wenn es  
10 gleich mehr als ein vielgeschäftiger Überfluß angesehen werden könnte – »denn sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören«. Vornehmlich hat man vielfältige Gelegenheit, sich über den Ton und die Prätension, die sich dabei zu erkennen gibt, zu verwundern, nämlich als ob es der Welt  
15 nur noch an diesen eifrigen Verbreitern von Wahrheiten gefehlt hätte, und als ob der aufgewärmte Kohl neue und unerhörte Wahrheiten brächte, und vornehmlich immer »in jetziger Zeit« hauptsächlich zu | beherzigen wäre. Andernteils aber sieht man, was von solchen Wahrheiten von der einen Seite her ausgegeben  
20 wird, durch eben dergleichen von andern Seiten her ausgespendete Wahrheiten verdrängt und weggeschwemmt werden. Was nun in diesem Gedränge von Wahrheiten weder Altes noch Neues, sondern Bleibendes sei, wie soll dieses aus diesen formlos hin und her gehenden Betrachtungen sich herausheben – wie anders sich unterscheiden und bewähren, als durch  
25 die Wissenschaft?

Ohnehin über Recht, Sittlichkeit, Staat ist die Wahrheit eben so sehr alt, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt. Was bedarf diese Wahrheit weiter, insfern der denkende Geist sie in dieser nächsten Weise zu besitzen nicht zufrieden ist, als sie auch zu begreifen, und dem schon an sich selbst vernünftigen Inhalt auch die vernünftige Form zu gewinnen, damit er für das freie Denken gerechtfertigt erscheine, welches nicht bei dem Gegebenen, es sei durch die äußere positive Autorität des Staats oder der Übereinstimmung der Menschen, oder durch die Autorität des innern Gefühls

und Herzens und das unmittelbar beistimmende Zeugnis des Geistes unterstützt, stehen bleibt, sondern von sich ausgeht und eben damit fordert, sich im Innersten mit der Wahrheit geeint zu wissen?

Das einfache Verhalten des unbefangenen Gemütes ist, sich 5 mit zutrauensvoller Überzeugung an die öffentlich bekannte Wahrheit zu halten, und auf diese feste Grundlage seine Handlungsweise und feste Stellung im Leben zu bauen. Gegen dieses einfache Verhalten tut sich etwa schon die vermeinte Schwierigkeit auf, wie aus den unendlich verschiedenen Meinungen sich das, was darin das allgemein Anerkannte und Gültige sei, unterscheiden und herausfinden lasse; und man kann diese Verlegenheit leicht für einen rechten und wahrhaften Ernst um die Sache nehmen. In der Tat sind aber die, welche sich auf diese Verlegenheit etwas zu Gute tun, in dem Falle, den Wald 10 vor den Bäumen nicht zu sehen, und es ist nur die Verlegenheit und Schwierigkeit vorhanden, welche sie selbst veranstalten; ja diese ihre Verlegenheit und Schwierigkeit ist vielmehr der Beweis, daß sie etwas anderes als das allgemein Anerkannte und Geltende, als die Substanz des Rechten und Sittlichen wollen. 15 Denn ist es darum wahrhaft, und nicht um die Eitelkeit und Besonderheit des Meinens und Seins zu tun, so hielten sie sich an das substantielle Rechte, nämlich an die Gebote der Sittlichkeit und des Staats, und richteten ihr Leben darnach ein. – Die weitere Schwierigkeit aber kommt von der Seite, daß der Mensch denkt und im Denken seine Freiheit und den Grund 20 der Sittlichkeit sucht. Dieses Recht, so hoch, so göttlich es ist, wird aber in Unrecht verkehrt, wenn nur dies für Denken gilt und das | Denken nur dann sich frei weiß, insofern es vom Allgemein-Anerkannten und Gültigen abweiche und 25 sich etwas Besonderes zu erfinden gewußt habe.

Am festesten konnte in unserer Zeit die Vorstellung, als ob die Freiheit des Denkens und des Geistes überhaupt sich nur durch die Abweichung, ja Feindschaft gegen das Öffentlich-Anerkannte beweise, in Beziehung auf den Staat eingewurzelt, und hienach absonderlich eine Philosophie über den Staat wesentlich die Aufgabe zu haben scheinen, auch eine 35

Theorie und eben eine neue und besondere zu erfinden und zu geben. Wenn man diese Vorstellung und das ihr gemäß Treiben sieht, so sollte man meinen, als ob noch kein Staat und Staatsverfassung in der Welt gewesen, noch gegenwärtig vorhanden sei, sondern als ob man jetzt – und dies Jetzt dauert immer fort – ganz von Vorne anzufangen, und die sittliche Welt nur auf ein solches jetziges Ausdenken und Ergründung und Begründen gewartet habe. Von der Natur gibt man zu, daß die Philosophie sie zu erkennen habe, wie sie ist, daß der Stein der Weisen irgendwo aber in der Natur selbst verborgen liege, daß sie in sich vernünftig sei und das Wissen diese in ihr gegenwärtige, wirkliche Vernunft, nicht die auf der Oberfläche sich zeigenden Gestaltungen und Zufälligkeiten, sondern ihre ewige Harmonie, aber als ihr immanentes Gesetz und Wesen zu erforschen und begreifend zu fassen habe. Die sittliche Welt dagegen, der Staat, sie, die Vernunft, wie sie sich im Elemente des Selbstbewußtseins verwirklicht, soll nicht des Glücks genießen, daß es die Vernunft ist, welche in der Tat in diesem Elemente sich zur Kraft und Gewalt gebracht habe, darin behauptet und inwohne. Das geistige Universum soll vielmehr dem Zufall und der Willkür preisgegeben, es soll Gottverlassen sein, so daß nach diesem Atheismus der sittlichen Welt das Wahre sich außer ihr befindet, und zugleich, weil doch auch Vernunft darin sein soll, das Wahre nur ein Problema sei. Hierin aber liege die Berechtigung, ja die Verpflichtung für jedes Denken, auch seinen Anlauf zu nehmen, doch nicht um den Stein der Weisen zu suchen, denn durch das Philosophieren unserer Zeit ist das Suchen erspart und Jeder gewiß, so wie er steht und geht, diesen Stein in seiner Gewalt zu haben. Nun geschieht es freilich, daß diejenigen, welche in dieser Wirklichkeit des Staates leben und ihr Wissen und Wollen darin befriedigt finden, – und deren sind Viele, ja mehr als es meinen und wissen, denn im Grunde sind es Alle, – daß also wenigstens diejenigen, welche mit Bewußtsein ihre Befriedigung im Staate haben, jener Anläufe und Versicherungen lachen und sie für ein bald lustigeres oder ernsteres, ergötzliches oder gefährliches, leeres Spiel nehmen. Jenes unruhige Treiben